



OTIF/RID/RC/2020/8
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/8)

17. Dezember 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Online-Auffrischungsschulung für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden

Antrag der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bereitstellung von Online-Auffrischungsschulungen für die Erneuerung der ADR-Schulungsbescheinigung.

Einleitung

1. Gemäß den Vorschriften des Kapitels 8.2 ADR sind Fahrzeugführer/Sachkundige, die gefährliche Güter befördern, verpflichtet, eine Basisschulung zu absolvieren und eine entsprechende Prüfung abzulegen.
2. Innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung müssen die Fahrzeugführer/Sachkundigen gemäß Unterabschnitt 8.2.2.5 und Absatz 8.2.2.7.1.6 des ADR an einer Auffrischungsschulung teilnehmen und eine entsprechende Prüfung ablegen.

3. Aufgrund der fortgeschrittenen Technologien im Allgemeinen sind in allen Bereichen von Beförderungsunternehmen mehr Möglichkeiten vorgesehen, und zwar auch in Schulungskursen. Um die Professionalität der Ausbildung für alle Beteiligten zu verbessern und zu erleichtern, strebt die IRU eine Vereinfachung des Zugangs zu Schulungen durch innovative Technologien wie computergestütztes Lernen (E-Learning) an, ohne dabei die Schulungsqualität und die Schulungsstandards zu gefährden.
4. Die Umsetzung des folgenden Vorschlags soll freiwillig, nicht obligatorisch sein.

Hintergrund

5. Während der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2019 stellte die IRU ihren Antrag zur Änderung des ADR vor, um künftig neue Schulungsmethoden wie Online- und Videokonferenzschulungen zu ermöglichen. Es wurde bestätigt, dass die Online-Schulung für Fahrzeugführer, die gefährliche Güter befördern, in einigen Vertragsparteien dem Fahrer bereits als Option zur Verfügung steht, wenn er sich für eine Auffrischungsschulung anmeldet.
6. Infolge der diversen Kommentare vonseiten der an der Gemeinsamen Tagung teilnehmenden Delegationen beschloss die IRU, einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Antrag wurde gemeinsam mit dem ADN-Ausschuss entwickelt, um so die Anzahl möglicher Beteiligter am gemeinsamen Antrag zu erhöhen.

Antrag

7. Die IRU schlägt ein Verfahren zur Änderung des Textes von Kapitel 8.2 und zur Verknüpfung der Änderungen mit einem Leitfaden vor.
8. Um den Mitgliedstaaten eine direkte Möglichkeit für Kommentare zu geben, könnte der Leitfaden auf die Website der UNECE hochgeladen werden.
9. Die IRU schlägt vor, Unterabschnitt 8.2.2.5 ADR durch das Hinzufügen des folgenden neuen Absatzes 8.2.2.5.4 zu ändern:

"8.2.2.5.4 Eine mittels E-Learning gemäß dem Leitfaden zum E-Learning* absolvierte Auffrischungsschulung erfüllt die Anforderungen dieses Unterabschnitts 8.2.2.5.

* Der Leitfaden zum E-Learning kann auf folgender Website eingesehen werden (Hyperlink sobald verfügbar)."

Begründung

- Nationale Ebene: Der Leitfaden wurde hochgeladen, um allen die Möglichkeit zu geben, ihre bewährten Verfahren anzugeben.
- Sicherheit: Ein klarer Text hilft dem Fahrer, Voraussicht zu zeigen und der Auffrischungsschulung für Fahrer, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst sind, ein modernes Aussehen zu verleihen. Er wird im Einklang mit den geltenden Bestimmungen die Verkehrssicherheit verbessern.
- Durchführbarkeit: Der Schulungsinhalt, die Anwendungsweise sowie die Pflichten der einzelnen Beteiligten sind klar benannt.

Leitfaden zum E-Learning

Die ADR- und die berufsbegleitenden Schulungskurse können teilweise mittels E-Learning absolviert werden. Dabei gelten die folgenden Anforderungen und Voraussetzungen. Die übrigen Bedingungen und Anforderungen des Leitfadens gelten ebenfalls für berufsbegleitende Schulungskurse mit E-Learning.

1. Voraussetzungen für E-Learning

Für die Durchführung von Schulungskursen mittels E-Learning gelten die folgenden Bedingungen:

- a) das E-Learning wird mit Hilfe eines von der zuständigen Behörde zertifizierten E-Learning-Systems umgesetzt;
- b) der Kurs besteht aus zwei Teilen: Teil 1 wird immer mittels E-Learning absolviert, Teil 2 immer als praktisches Lernen im Kursraum. Der Präsenz-/Praxisteil muss spätestens 14 Kalendertage nach Ablauf der Frist für den Abschluss der E-Learning-Module beginnen;
- c) der E-Learning-Teil des Kurses muss abgeschlossen sein, bevor mit dem Präsenz-/Praxisteil begonnen werden kann;
- d) die Dauer des E-Learning-Teils beträgt mindestens zwei Stunden, mit der Option, auf zwei dreistündige Schulungseinheiten (= insgesamt sechs Stunden) zu erhöhen. Der Praxistag könnte in zwei vierstündige Schulungseinheiten gegliedert werden. Die Auffrischungsschulung besteht aus einem Tag E-Learning und einem Tag praktischer Schulung mit einem Eintrittstest zu Beginn des Praxisteils;
- e) mehrtägige Kurse werden tageweise absolviert. Das bedeutet, dass zuerst das E-Learning und der entsprechende Präsenz-/Praxisteil von Tag 1 abgeschlossen sein müssen, bevor das E-Learning und der entsprechende Präsenz-/Praxisteil von Tag 2 beginnen können. Jede einen Tag füllende Einheit aus E-Learning und Präsenz-/Praxisteil kann innerhalb eines Zeitraums von 10 Kalendertagen absolviert werden;
- f) sowohl im E-Learning-Teil des Kurses als auch im Präsenz-/Praxisteil muss jeweils die in den Mindestanforderungen angegebene Stundenzahl erreicht werden, unabhängig davon, ob der Schulungsteilnehmer mehr Zeit mit E-Learning verbracht hat.

2. Präsenz-/Praxisteil des Kurses

Dieser Teil beginnt mit einem umfassenden Wissenstest über den zugehörigen E-Learning-Teil des Kurses.

Anforderungen an das E-Learning-System:

Um den Einsatz eines geeigneten E-Learning-Systems sicherzustellen, wurden eine Reihe von Systemanforderungen und Kriterien aufgestellt. Nur Systeme, welche die nachstehenden Anforderungen und Kriterien erfüllen und von der zuständigen Behörde zertifiziert sind, dürfen für die berufsbegleitende Schulung verwendet werden.

3. Allgemeines

Das E-Learning-System stellt sicher, dass

- a) die Schulungsteilnehmer während des E-Learning-Moduls aktiv sind (z. B. durch eine Anforderung, die eine regelmäßige Aktivität am Computer gewährleistet),

- b) der Unterrichtsinhalt in verschiedenen Formaten vermittelt wird (einschließlich Text, Bild, Audio, Video, Fragen und Reflexion),
- c) nach jedem Kapitel eine "Schwelle" passiert werden muss, indem der gelernte Inhalt in Form einer Zwischenprüfung abgefragt wird. Die Schulungsteilnehmer können erst nach Bestehen dieser Zwischenprüfungen zum nächsten Kapitel übergehen.

4. Inhalt

Das Lernmaterial des E-Learning-Kurses muss

- a) in Text und Bild verständlich sein und allen Schulungsteilnehmern zur Verfügung stehen,
- b) auf den zugrundeliegenden Schulungsplan abgestimmt sein,
- c) die Schulungsteilnehmer durch die Module leiten,
- d) über eine Komponente verfügen, die bei falschen Antworten die richtige Lösung und eine Erläuterung anzeigt.

5. Hilfestellungen für die Schulungsteilnehmer

Das E-Learning-System verfügt über

- a) eine Hilfe-Funktion, bei der Fragen von Schulungsteilnehmern an Werktagen innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden,
- b) eine klare und nutzerfreundliche Navigationsstruktur mit einfachen Anweisungen, die es dem Schulungsteilnehmer ermöglichen, problemlos durch die Module zu navigieren,
- c) eine Übersicht über abgeschlossene Module, mit der der Schulungsteilnehmer sich einen Überblick darüber verschaffen kann, was noch gelernt werden muss,
- d) eine Kontakt- und Interaktionsmöglichkeit zwischen Schulungsteilnehmer und Ferntutor über ein System, das dem Ferntutor die Nachverfolgung der Fortschritte des Schulungsteilnehmers ermöglicht,
- e) eine Komponente, mit der der Tutor die Leistungen des Schulungsteilnehmers einsehen kann, einschließlich der
 - (i) mit E-Learning verbrachten Stunden (insgesamt und pro Modul) der einzelnen Schulungsteilnehmer und der gesamten Gruppe von Schulungsteilnehmern,
 - (ii) beantworteten Fragen pro Schulungsteilnehmer,
 - (iii) beantworteten Fragen pro Gruppe von Schulungsteilnehmern,
 - (iv) nicht abgeschlossenen Module.

6. Sicherheitsmaßnahmen

Um eine sachgerechte Nutzung zu gewährleisten, enthält das E-Learning-System die folgenden Funktionen:

- a) Jeder Schulungsteilnehmer hat Zugang zum E-Learning-System über ihm persönlich zugeteilte exklusive Login-Daten (Login-Code oder Benutzername und Passwort). Diese Login-Daten können nur vom Schulungsteilnehmer benutzt werden;

- b) pro Gerät kann nur ein Konto aktiv/eingeloggt sein, nicht mehrere gleichzeitig;
- c) der Zugang der Schulungsteilnehmer zum E-Learning-System ist an einen akkreditierten Schulungsleiter und einen zertifizierten Auffrischkurs gebunden;
- d) der Zeitraum, innerhalb dessen jedes Modul abgeschlossen werden muss, wird vom E-Learning-System vorgegeben. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann nicht mehr auf das E-Learning-System zugegriffen werden;
- e) die Schulungsteilnehmer müssen (siehe auch Abschnitt 8 Berichte)
 - (i) sich ein- und ausloggen,
 - (ii) aktiv bleiben. Bei einer 15-minütigen Inaktivität schaltet das E-Learning-System automatisch auf Pausenmodus um.

7. Pflichten

Das E-Learning-System muss die Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung erfüllen.

Der Anbieter des E-Learning-Systems stellt sicher, dass

- a) das E-Learning-System 24 Stunden am Tag betriebsbereit ist,
- b) das E-Learning-System 99 % der Zeit zugänglich ist,
- c) rechtzeitig und klar über wartungsbedingte Unterbrechungen informiert wird,
- d) Systemerneuerungen keine negativen Auswirkungen auf die Login-Daten und bereits absolvierte Lernleistungen haben.

Der Schulungsleiter einer berufsbegleitenden Schulung stellt sicher, dass

- e) nur Schulungsteilnehmer, die den E-Learning-Teil des Kurses erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Präsenz-/Praxisteil des Auffrischkurses fortfahren können,
- f) während des Präsenz-/Praxisteils des Auffrischkurses pro Gruppe von Schulungsteilnehmern ein Bericht mit den folgenden Angaben erstellt wird:
 - (i) Name der Schulungseinrichtung + Registrierungsnummer der zuständigen Behörde,
 - (ii) Name des E-Learning-Anbieters,
 - (iii) Name und Nummer der Schulungsteilnehmer,
 - (iv) Zeitpläne, Login-Häufigkeit und -Zeiten, (in)aktive Zeiten und Lernfortschritt im entsprechenden E-Learning-Teil der einzelnen Schulungsteilnehmer.

Ein Bericht über die Lernzeiten, Login-Häufigkeit und -Zeiten, (in)aktive Zeiten und den Lernfortschritt der Schulungsteilnehmer wird bis mindestens sechs Monate/ein Jahr nach Abschluss des Präsenz-/Praxisteils sicher und zugänglich im E-Learning-System gespeichert. Auf Antrag der zuständigen Behörde protokolliert die für den Kurs zuständige Person den Bericht.

8. Berichte

Auf Anfrage der zuständigen Behörde legt der Anbieter des E-Learning-Systems die zum Schulungsleiter, zum Schulungskurs und zu den Schulungsteilnehmern angefertigten Berichte vor, die Folgendes beinhalten:

- a) Übersicht über etwaige Verstöße gegen die 10-Kalendertage-Frist (maximal zulässige Dauer für den E-Learning-Teil und den Präsenz-/Praxisteil des Kurses);
 - b) Übersicht über etwaige Verstöße gegen die Login-Zeiten (Verstöße gegen die im Schulungsplan angegebene Anzahl von E-Learning-Stunden);
 - c) Übersicht über lange Inaktivitätszeiten (Zeiten, in denen sich das System im Ruhe-/Pausenmodus befindet, da der Teilnehmer inaktiv ist. Alle Inaktivitätszeiten von 15 Minuten oder mehr werden aufgezeichnet);
 - d) Übersicht über nicht abgeschlossene E-Learning-Module;
 - e) die zuständige Behörde ist berechtigt, jederzeit sowohl von der Schulungseinrichtung als auch vom E-Learning-System-Anbieter Berichte anzufordern.
-